



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 52h2000-0001/2020/007

Ausschließlich per E-Mail

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
in Hessen am Sitz der Landesregierung
Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Frau Saalfrank
Durchwahl: (06 11) 3219-3507
Fax: (06 11) 32719-3507
E-Mail: Andrea.Saalfrank@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 2. August 2021

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen
Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen
e.V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft
Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 16-20
60313 Frankfurt am Main

Hessisches KinderTagespflegebüro - Landesdienststelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.
Grünberger Straße 222
35394 Gießen

Servicestelle KitaEltern Hessen
LAG KitaElternHessen e.V.
Südanlage 21c
35390 Gießen

Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Einrichtungen der Kinderbetreuung

Liebe Träger der Angebote der Kindertagesbetreuung in Hessen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die hessenweit stabile Infektionslage und das stetige Fortschreiten der Impfkampagne haben es ermöglicht, seit dem 25. Juni 2021 die Aufnahme von offenen und teiloffenen Konzepten in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Hessen wieder zuzulassen. Damit können erstmals seit Anfang März 2021 regelhaft offene und teiloffene Konzepte umgesetzt werden.

Trotz der Wiederaufnahme dieses Regelbetriebs unter der Beachtung von Hygienemaßnahmen auf Basis der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), erreichen uns verschiedene Schilderungen, wonach Träger von Kindertageseinrichtungen mit Hinweis auf ihr Hausrecht coronabedingte Einschränkungen des Regelbetriebs vornehmen.

Diese Einschränkungen sind insbesondere

- Keine Wiederaufnahme des Normalbetriebs – Festhalten an der Betreuung in konstanten Gruppen und dadurch an reduzierten Öffnungszeiten,
- Zugang zur Kita nach der Schließung in den Sommerferien bzw. nach dem Ende der Schulsommerferien nur mittels eines anlasslosen negativen Testzeugnisses einer offiziellen Teststelle,

- Betretungsverbot bei individuell definierten Krankheitssymptomen,
- Erklärungen, wonach Eltern ihren Urlaubsort und diverse andere private Daten im Zusammenhang mit bestehenden Corona-Einreisebestimmungen bestätigen sollen.

In den o.g. Maßnahmen kommt die Sorge um eine Ausbreitung des Coronavirus in den Einrichtungen durch die Betreuung von Reiserückkehrenden nach dem Ende der hessischen Sommerferien zum Ausdruck. Der Wunsch, hier einen Beitrag zur Eindämmung zu leisten, ist nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie aber auf die geltende Rechtslage aufmerksam machen:

Für Personen besteht auf Basis von § 4 Abs. 1 Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) grundsätzlich eine Pflicht zur Absonderung für einen Zeitraum von zehn Tagen, wenn sie in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben. Die Quarantänepflicht gilt nicht für Geimpfte und Genesene. Eine darüberhinausgehende Freitestung ist bei Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet frühestens nach fünf Tagen möglich, bei Personen unter zwölf Jahren endet die Absonderung fünf Tage nach der Einreise. Für den Zeitraum der Absonderung sind alle Personen dazu verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Krankheitssymptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihnen auftreten und unterliegen für die Zeit der Absonderung der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Für Personen, die sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, gelten leicht abweichende Regelungen. Nähere Informationen zur CoronaEinreiseV finden Sie unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird entsprechend der Regelungen in der CoronaEinreiseV durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie durch die jeweils örtlich zuständigen Behörden (Gesundheitsämter und Ordnungsämter) sichergestellt.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 25. Juni 2021 die coronabedingte Ein-

schränkung des Regelbetriebs durch das Erfordernis der Betreuung in konstanten Gruppen aufgehoben ist. Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt damit auf Grundlage des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII und der Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich grundsätzlich wieder nach dem Umfang der Betreuungsverträge oder Satzungen.

Eine coronabedingte Einschränkung dieses Rechtsanspruchs kann nach Auffassung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration nur durch die zuständigen Behörden erfolgen, sofern diese nach § 28 Abs. 1 Satz Infektionsschutzgesetz (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erlassen. Maßgeblich sind demnach in Hessen die Regelungen der CoSchuV. Nach § 12 Abs. 1 CoSchuV erfolgt für die Angebote der Kinderbetreuung der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist: <https://soziales.hessen.de/kinderbetreuung-corona>

Hierin ist u.a. unter den allgemeinen Hygieneregeln festgehalten, dass für alle Besuchenden der Kita / Kindertagespflegestelle die Regelungen der CoSchuV sowie die darin enthaltenen Regelungen zum Betretungsverbot gelten.

Weitergehende coronabezogene Maßnahmen kann lediglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt als zuständige Behörde auf Grundlage des IfSG und auf Basis des Eskalationsstufenkonzeptes des Landes anordnen, wenn dies aufgrund der lokalen Situation akut erforderlich ist.

Nach Auffassung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration besteht demnach keine rechtliche Grundlage auf deren Basis ein Träger oder eine Kindertagespflegerperson weitergehende coronabezogene Einschränkungen für den Zugang zu den Angeboten der Kinderbetreuung festlegen kann (bspw. Verbot des Zugangs bei anderen als in der CoSchuV genannten Krankheitssymptome für COVID-19 oder Kopplung des Zugangs an die Vorlage eines negativen Testzeugnisses).

Bitte verstehen Sie diese Klarstellung unserer Rechtsauffassung nicht als Kritik am Vorgehen von Trägern oder Einrichtungen. Den unermüdlichen Einsatz, den Träger und Fachkräfte im Spagat zwischen Aufrechterhaltung der Angebote zum Wohle der Kinder

und Familien auf der einen Seite und Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und zur Eindämmung des Virus auf der anderen Seite gezeigt haben, wissen wir sehr zu schätzen. Uns ist bewusst, dass das Bestreben aller Träger und Fachkräfte dem Ziel dient, die Kitas und die Kindertagespflege auch weiterhin für alle Kinder offen zu halten.

Es gilt, die weiteren Entwicklungen mit Vorsicht zu beobachten und zu begleiten. Hohe Transparenz ist dabei eine unverzichtbare Grundlage, damit wir gemeinsam so unbeschadet wie möglich die Pandemie überwinden können.

Ihnen allen und Ihren Familien wünschen wir eine angenehme und hoffentlich auch erholsame Sommerzeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Meike Usmar i.V.". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Meike Usmar i.V.